

Lieferantenerklärungen 2016

In diesen Tagen beginnt sie wieder: die Jagd nach Lieferantenerklärungen für 2016. Auch am Beginn des Jahres 2016 bleibt der Wortlaut der Lieferantenerklärung zunächst unverändert, insofern können Sie die bisherigen Vordrucke bzw. die bisher verwendeten Texte auch weiterhin verwenden (siehe Hinweise zum Unionszollkodex 01.05.2016). Bekanntlich ist die Verwendung von Vordrucken nicht erforderlich, Sie können die Lieferantenerklärung auch auf einem sonstigen Handelspapier (eigener Briefbogen, Rechnung, Lieferschein etc.) abgeben. Bitte beachten Sie in jedem Fall, dass Sie den Wortlaut der Lieferantenerklärung wortwörtlich übernehmen müssen - auch kleinste Änderungen des Wortlauts führen zur Nichtigkeit der Lieferantenerklärung.

Änderungen durch den Unionszollkodex 2016

Das neue EU-Zollrecht zum 01.05.2016 wirft seine Schatten voraus und bei vielen Firmen macht sich eine gewisse Unsicherheit breit. Grundsätzlich gilt, dass sich der Wortlaut der Lieferantenerklärung nicht wesentlich ändert – neu ist ab 01.05.2016, dass der Wortlaut um eine weibliche Form ergänzt wird (*er/ sie erklärt ...*).

Die Rechtsvorschrift - „Lieferantenerklärungsverordnung“ VO (EG) 1207/ 2001 – „verschwindet“ im neuen Zollrecht und wird voraussichtlich im Frühjahr 2016 durch eine neue Vorschrift ersetzt. **Wichtig:** bis zum 30.04.2016 (Ausstellungsdatum) können Sie Lieferantenerklärungen „wie immer“ auf Basis der o. g. Verordnung ausstellen und Ihre eventuell noch vorhandenen Vordrucke aufbrauchen. Diese Lieferantenerklärungen sind für ein Jahr – üblicherweise (*nicht zwingend vorgeschrieben*) für ein Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 – gültig. **Neu** ist, dass Lieferantenerklärungen ab 01.05.2016 (Ausstellungsdatum) auch **zweijährig** ausgestellt werden dürfen (nicht müssen).

Bisher können Langzeitlieferantenerklärungen auch rückwirkend ausgestellt werden, solange deren Gültigkeitszeitraum ein Jahr nicht überschreitet. **Neu** ab 01.05.2016 ist, dass **Langzeit**lieferantenerklärungen nur noch dann ausgestellt werden dürfen, wenn der Beginn des Gültigkeitszeitraums **maximal ein Jahr** zurückliegt. Diese neue Regelung gilt ausdrücklich nur für *Langzeit*lieferantenerklärungen, während die Einschränkung auf **Einzell**ieferantenerklärungen nicht angewendet wird.

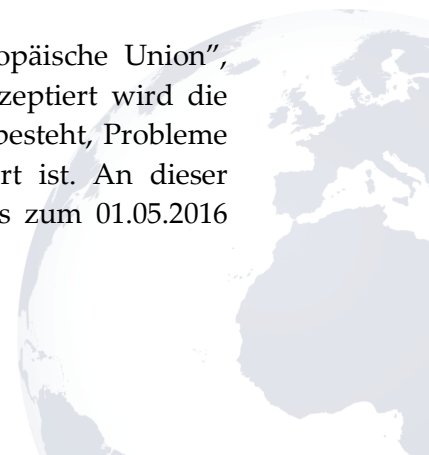
Gerne halten wir Sie über die weitere Entwicklung im Rahmen des kostenlosen EXPORT-Briefs auf dem Laufenden. Kostenlose Anforderung unter info@contradius.de.

Korrekte Warenbeschreibung

Bitte beachten Sie, dass die auf der Lieferantenerklärung beschriebenen Waren eindeutig zu kennzeichnen sind (sog. *Nämlichkeit*). Die genaue handelsübliche Bezeichnung ist ausreichend – gut ist ergänzend die Bezugnahme beispielsweise auf eine Artikelnummer oder eine Zeichnungsnummer.

Korrekte Ursprungsbezeichnung

Auf der Lieferantenerklärung sind die Ursprungsbezeichnungen „Europäische Union“, „EU“ und „Europäische Gemeinschaft“ gleichwertig möglich. Nicht akzeptiert wird die Bezeichnung „EG“, da hier eine Verwechslungsgefahr zu Ägypten (EG) besteht, Probleme gibt es hin und wieder auch bei „EC“ welches für Ecuador reserviert ist. An dieser Problematik wird sich leider auch mit Einführung des neuen Zollrechts zum 01.05.2016 nichts ändern.



Ergänzend zum Ursprung „Europäische Union/ Europäische Gemeinschaft“ kann auch der EU-Mitgliedsstaat mit angegeben werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass der EU-Mitgliedsstaat nur ergänzend mit angegeben werden darf, also beispielsweise „Europäische Union (Deutschland)“, während die alleinige Bezeichnung „Deutschland“ nicht anerkannt wird. Sollte es sich jedoch um die Erklärung eines Drittlandsursprungs handeln („Schweiz“), so ist dies natürlich möglich.

Neue Präferenzabkommen 2015/ 2016

Bekanntlich dürfen in Lieferantenerklärungen nur diejenigen Länder als präferenzberechtigt angegeben werden, für die Sie die Verarbeitungsregel einhalten und dies auch nachweisen können (*Präferenzkalkulation*). Im Jahr 2015 sind keine neuen Präferenzabkommen in Kraft getreten. Im Jahr 2016 wird zunächst zum 01.01.2016 das *gegenseitige* Abkommen mit der Ukraine in Kraft treten (bisher *einseitig*), erwartet werden im weiteren Verlauf des Jahres noch die Präferenzabkommen mit Singapur sowie Kanada (CETA). Die Abkommen mit Malaysia und Vietnam dürften frühestens 2017 in Kraft treten.

Bitte beachten Sie: Die „neuen“ Abkommen dürfen Sie erst dann in die Lieferantenerklärung aufnehmen, wenn Sie die maßgeblichen Verarbeitungsregeln anhand Ihrer Präferenzkalkulation überprüft haben und sicher sind, dass Sie diese auch einhalten.

Präferenzabkommen sind auch in den Jahren 2013 und 2014 in Kraft getreten, die (teilweise) noch nicht in die bisherigen Lieferantenerklärungen Einzug gefunden haben. Diese waren wie folgt:

- *aus 2013: Zentralamerika (CAM), dazu gehören Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama sowie*
- *aus 2013: Peru (PE) und Kolumbien (CO), auch „Andenstaaten“ genannt*
- *aus 2014: Georgien (GE)*
- *aus 2014: Moldau (MD) jetzt gegenseitig*
- *aus 2014: Fiji (FJ) als Teil der WPS*
- *aus 2014: Kamerun (CM) als Teil der CAS (Zentralafrikanische Staaten)*

Obwohl **Kroatien** schon seit 01.07.2013 Mitglied der EU ist, finden wir das Land noch immer auf vielen Lieferantenerklärungen. Wenngleich grundsätzlich gilt, dass eine Lieferantenerklärung nicht automatisch ungültig wird, nur weil ein „falsches“ Land als präferenzberechtigtes Land genannt ist, empfehle ich trotzdem, die Daten ab 2016 endgültig zu bereinigen.

Für **Serbien** sind sowohl der „offizielle“ ISO-Alpha-2-Ländercode „RS“ als auch die Abkürzung der Zollverwaltung „XS“ zulässig.

Es führt immer wieder zu Verwirrungen, welche Kürzel verwendet werden dürfen. Grundsätzlich sind allgemeine Bezeichnungen wie etwa „EFTA“, „EWR“, „AND“, „EUR-MED“ oder „MOE“ unzulässig.



Folgende Ländergruppen werden anerkannt:

- CAM (Zentralamerika)
- CAF (CARIFORUM-Staaten)
- WPS (West-Pazifik-Staaten)
- APS (Entwicklungsländer)
- MAR (früher AKP)
- ÜLG (überseeische Länder und Gebiete)
- ESA (Länder des mittleren und südlichen Afrikas)
- CAS (Länder Zentralafrikas), bislang ist nur **Kamerun** in Kraft getreten, während Äquatorialguinea (GQ), Gabun (GA), die Republik Kongo (CG), Tschad (TD) und die Zentralafrikanische Republik (CF) in den kommenden Jahren folgen dürften

Lieferantenerklärungen sind auch dann gültig, wenn ein Land ohne Präferenzberechtigung genannt wird (*quasi „falsches Land“*). Andererseits gelten Lieferantenerklärungen nur für solche Länder, die in der jeweiligen Erklärung auch explizit genannt werden. Fehlt also beispielsweise die Schweiz in der Länderliste der Lieferantenerklärung, so ist die betreffende Ware ein „*Vormaterial ohne Präferenzursprung*“ für den präferenziellen Warenverkehr mit der Schweiz.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung, welche Länder Sie in den Lieferantenerklärungen für das Jahr 2016 nennen dürfen (Stand: November 2015):

Länder in Lieferantenerklärungen 2016

- **Gegenseitige Abkommen mit einzelnen Ländern:** Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Türkei (TR) (bei Einbindung in die paneuropäische Kumulationszone), Bosnien-Herzegowina (BA), Serbien (RS *oder* XS), Montenegro (ME), Mazedonien (MK), Albanien (AL), Marokko (MA), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Ägypten (EG), besetzte Palästinensische Gebiete (PS), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ceuta (XC), Melilla (XL), Färöer (FO), Mexiko (MX), Chile (CL), Südafrika (ZA), Südkorea (KR), Peru (PE), Kolumbien (CO), Georgien (GE), Moldau (MD)
- **Gegenseitige Abkommen mit Ländergruppen:** CAF, WPS, ESA, CAM, CAS
- **Einseitige Abkommen** (d.h. Zollvorteile nur bei der Einfuhr in die EU, nicht bei der Ausfuhr in die genannten Länder, i. d. R. für Exporteure nicht relevant): APS, MAR, ÜLG, Kosovo (XK), Syrien
- **Freiverkehrsabkommen** (bitte nicht auf Lieferantenerklärung verwenden): San Marino, Andorra

Anmerkung/ Erläuterung zu den einzelnen Ländergruppen:

- **CAF** = CARIFORUM-Staaten: Antigua und Barbuda (AG), Bahamas (BS), Barbados (BB), Belize (BZ), Dominica (DM), Dominikanische Republik (DO), Grenada (GD), Guyana (GY), Jamaika (JM), St. Christoph und Nevis (KN), St. Lucia (LC), St. Vincent und die Grenadinen (VC), Suriname (SR), Trinidad und Tobago (TT)
- **CAS** = Zentralafrikanische Staaten: zur Zeit nur Kamerun (CM)
- **ESA** = östliches und südliches Afrika: Madagaskar (MG), Mauritius (MU), Seychellen (SC), Simbabwe (ZW) – bereits in Kraft- sowie Komoren (KM) und Sambia (ZM) –noch ausgesetzt-
- **WPS** = West-Pazifik-Staaten: Papua Neuguinea (PG) und Fidschi-Inseln (FJ)
- **CAM** = Zentralamerika-Staaten: Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA), Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT)



Lieferantenerklärungen ohne Unterschrift

Elektronisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern die verantwortliche natürliche Person namentlich (Vor- und Nachname) genannt ist. Lieferantenerklärungen werden als Kopie akzeptiert, die nachträgliche Vorlage des Originals ist nicht erforderlich.

Stand: Januar 2016

Weitere Informationen:

Contradius Export- und Zollberatung
Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Telefon 05609/ 809752
Telefax 05609/ 809753
Internet www.contradius.de
E-Mail info@contradius.de



Anhang:

Muster einer Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Long-term supplier's declaration for products having preferential origin status
Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren,

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)

Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

_____ (1-2)
die regelmäßig an _____ (3)

geliefert werden, Ursprungserzeugnisse _____ (4)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3) originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5)
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5)

_____ (5)
entsprechen.

Er erklärt Folgendes (6):

I declare that (6):

Je déclare ce qui suit (6):

Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

Cumulation applied with(name of the country/countries)

Cumul appliqué avec(nom du/des pays)

Keine Kumulierung angewendet

No cumulation applied

Aucun cumul appliqué

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum

vom _____ bis _____ (7)

This declaration is valid for all further shipments of these products dispatched from: ... to ... (7)

La présente déclaration vaut pour tous les envois ultérieurs de ces produits effectués de: ... à ... (7)

**Der Unterzeichner verpflichtet sich, _____
umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.**

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles jugeront nécessaires.

Ort, Datum, Name und Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift, Unterschrift (8-10)

Place and date, name and position, name and address of company, signature ... (8-10)

Lieu et date, nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise, signature ... (8-10)

